



RECHT AM SONNTAG

mit **Wilko Wiesner**
Rechtsanwalt



Schutz vor Missbrauch des WLAN-Netzes durch Dritte

Neue Kolumne zur aktuellen Rechtsprechung

Es ist einfach, schnell und kabellos: Fast 40 Prozent aller deutschen Haushalte gehen über WLAN ins Internet. In allen Räumen des Hauses – teilweise sogar in Entfernungen von einigen hundert Metern – kann man so sein Notebook oder seinen PC mit dem Netz verbinden. Leider lauern immer wieder ungebetene und zum Teil kriminell motivierte Gäste, die auf die WLAN-Netze von Privatleuten zugreifen. Sie versuchen persönliche Daten wie Login-Informationen und Passwörter auszuspähen. Oder sie nutzen den leicht erreichbaren Zugang für das Herunterladen illegaler Inhalte oder die Versendung von Massen-Mails. Der Besitzer des Netzes als rechtmäßiger Nutzer merkt davon meistens nichts. Kommen aber Ermittlungsbehörden dem Treiben auf die Spur, so ist der Besitzer des Anschlusses Hauptverdächtiger und muss Rede und Antwort stehen. Inhaber von Musik- und Filmrechten können den meist ahnungslosen Besitzer des WLAN-Routers mit kostenintensiven Abmahnungen konfrontieren. Streitwerte von

10.000 Euro für das einmalige Anbieten eines einzelnen Liedes auf einer sogenannten Filesharing-Seite sind keine Seltenheit.

Der Besitzer muss in solchen Fällen beweisen, dass er alle seine Schutzpflichten ordnungsgemäß erfüllt hat. Dazu zählen normalerweise unter anderem der fortlaufende Virenschutz und die Installation sicherheitsrelevanter Patches und Updates des Betriebssystems. Das WLAN ist durch Verschlüsselung zu sichern. Soweit Dritte – z.B. Familienangehörige – Zugang zum Rechner haben, sind diese zu instruieren oder gar zu überwachen.

Bei Privatkunden werden überzogene Schutzpflichten jedoch nach einer neuen Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) aus dem Mai 2010 nicht mehr erwartet. Es gilt nunmehr der Grundsatz, dass eine marktübliche Sicherung – etwa durch die Einrichtung einer WPA2-Verschlüsselung – lediglich zum Zeitpunkt der Erstinstallation des WLAN-Routers erfolgen muss. Der Besitzer ist nicht gehalten, danach ständig zu überprüfen, ob die Verschlüsselung

noch funktioniert.

In dem aktuellen Fall des BGH, in dem es um eine Rechtsverletzung an dem Musiktitel „Sommer unseres Lebens“ ging, hatte der WLAN-Besitzer jedoch versäumt, die WPA-Verschlüsselung mit einem Kennwort zu versehen. Während er im Urlaub weilte, hatte wohl ein Dritter den Zugang genutzt und den Musiktitel auf einer Internetplattform zum Herunterladen angeboten. Der WLAN-Besitzer muss nun die Abmahnkosten ersetzen. Der BGH ist der Auffassung, dass ein solcher Passwortschutz auch für private WLAN-Besitzer üblich und zumutbar war. Er lag im vitalen Eigeninteresse aller berechtigten Nutzer und war mit keinen Mehrkosten verbunden. Der Besitzer des WLANs hat sich jedoch keiner Urheberrechtsverletzung schuldig gemacht, so dass weitere Schadenersatzforderungen ausgeschlossen sind.

Übrigens kann auch das „Schwarzsurfen“ selbst unter Umständen strafbar sein. Eine klärende Entscheidung hierzu steht aber noch aus.